

https://www.podomatic.com/podcasts/oldtimerrecht/episodes/2018-12-08T08_10_15-08_00

(c) Dr Götz Knoop 2019 DEUVET e.V.

Hallo, ich darf Sie ganz herzlich begrüßen zu einem neuen Beitrag Podcast Oldtimerrecht.

Mein Name ist Dr. Götz Knoop

Heute soll das Thema sein Originalität, was ist das eigentlich?

Ich setze mich hier mit der Frage auseinander, was die Rechtsprechung zu der Begrifflichkeit rund um Originalität, bislang so ausgeurteilt hat.

Der Beitrag erstreckt sich über zwei Teile, im ersten Teil geht es um kaufvertragliche Fragen, im zweiten Teil geht es dann um Markenrecht und Wettbewerbsrecht.

Zunächst ein klein wenig zum juristischen Hintergrund, die im folgenden dargestellten Entscheidungen setzen sich alle zu der Frage auseinander, ob der Oldtimer, der verkauft wurde ist mangelhaft war. Von einer Mangelhaftigkeit sprechen wir Juristen im Unterschied zu Technikern dann, wenn der tatsächliche Zustand des Oldtimers nicht so ist, wie vertraglich vereinbart. Die Entscheidung setzten sich also mit der Frage auseinander, inwieweit denn Originalität überhaupt geschuldet ist, wenn zu der Frage der Originalität gar keine ausführliche Vereinbarung gibt, und einige Entscheidungen setzen sich auch mit der Frage auseinander, wie denn Begriffe rund um Originalität in vertraglichen Vereinbarungen so zu verstehen sind.

Die sogenannte BMW Entscheidung des Bundesgerichtshofes setzte sich mit der Frage auseinander, wie man denn die Wiedergabe des Fahrzeugtypes in der vertraglichen Vereinbarung verstehen müsse. Verkauft worden war ein Fahrzeug mit der Bezeichnung BMW 520. Es stellte sich dann in der Folge heraus, daß dieses Fahrzeug nicht mit dem Motor des 520 ausgestattet war, sondern mit dem Motor des Vorgängerfahrzeuges, nämlich des 1602. Da kam der BGH dann zu dem Ergebnis, daß die Wiedergabe der Typenbezeichnung, nämlich BMW520 nicht so zu verstehen sei, daß das Fahrzeug auch mit dem typengerechten Motor ausgestattet sei. Es würde ausreichen, wenn das Fahrzeug mit einem solchen Motor ausgestattet sei, bei dem die Betriebserlaubnis fortbestehe, das war der Fall, da der tatsächlich verbaute Motor eine geringere Leistung hatte als der ursprüngliche Motor, und daher die Betriebserlaubnis nicht entfallen war.

Auf ganz ähnlicher Linie liegt eine aktuelle Entscheidung des OLG Karlsruhe. Als Unterschied ist wohl hervorzuheben, daß damals bei der BMW Entscheidung das streitgegenständliche Fahrzeug -so nennen wir Juristen das- ein relativ normales Alltagsfahrzeug war, während es bei der Entscheidung des OLG Karlsruhe es um einen Jaguar XK ging, also ein Fahrzeug, das zum Zeitpunkt des Verkaufes und zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes schon als Oldtimer zu qualifizieren war. Auch in dem Kaufvertrag dieser Entscheidung war das Fahrzeug mit dem Fahrzeugtyp wiedergegeben worden, und auch da stellte sich heraus, daß kein typengerechter Motor verbaut war, sondern ein anderer. Aber ein solcher, der den Anforderungen zur Vergabe des H-Kennzeichens durchaus gerecht wurde. Und konsequenterweise -konsequent im

Sinne der Rechtsprechung der BGH hat das OLG Karlsruhe aufgeführt, ohne konkrete Vereinbarung zur Originalität des Motors sei ein typengerechter Motor nicht geschuldet. Und kam dann konsequenter Weise dazu daß auch dort keine Mangelhaftigkeit vorlag.

Ebenfalls ganz ähnlich eine Entscheidung des OLG Koblenz, wo es um einen BMW Dixi ging. Bei dem Kaufvertrag, der dieser Entscheidung zugrundlag, war das Fahrzeug nicht nur mit seiner Typenbezeichnung, sondern zusätzlich mit der Begrifflichkeit Oldtimer bezeichnet worden. Das OLG Koblenz nahm aber die Verwendung dieser Begrifflichkeit Oldtimer nicht zum Anlass, zu einer anderen Linie zu kommen. Und meinte auch in der Vereinbarung des Begriffes Oldtimer sei keine Ausasge hinsichtlich der Originalität zu sehen. Im Falle dieses Fahrzeuges war es nicht der Motor, der nicht typengerecht war, sondern die Bremsanlage, das war nämlich dann die Bremsanlage des Nachfolgermodells. Auch angesichts dessen führte das OLG Koblenz aus, eine Originalität sei nur geschuldet, wenn ausdrücklich vereinbart. Und in der etwas anderen Bremsanlage, der Anlage des Nachfolgemodells, sei keine Mangelhaftigkeit zu sehen.

Bei einer Entscheidung des OLG München ging es um Traktoren und zwar solcher zu dem es sowohl einen schriftlichen Kaufvertrag als auch mündliche Aussagen gab. Die mündlichen Aussagen gingen dahin, daß alles -so der damalige Verkäufer- original Lanz sei. Tarsächlich handelte es sich bei den Traktoren nicht um solche des Herstellers Lanz, sondern solche des Herstellers Ursus. Da kam das OLG München zu dem Ergebnis, daß sehr wohl eine Mangelhaftigkeit vorliege. Bei der Abweichung zwischen Lanz / Ursus ginge es ja nicht darum, daß die Traktoren als das das Werk verlassen hätten, was sie vertraglich sein sollten, nämlich Lanz. Vielmehr seien die Traktoren von einem ganz anderen Hersteller. Man könne also nicht über die Erwägung reden, daß ein Fahrzeug nach Erstauslieferung hinsichtlich Motor, Bremsanlage oder Ähnlichem verändert worden sei. Sondern das seien ja ganz andere Traktoren, und daher sei eine Mangelhaftigkeit gegeben. Interessant ist an dem Urteil, daß in der Begründung auf die mündliche Vereinbarung „original Lanz“ überhaupt nicht abgestellt wurde. Alleine vor dem Hintergrund der üblichen Beschaffenheit, kam das Gericht dazu, daß dann, wenn Lanz Traktoren Vertragsgegenstand seien, auch solche Traktoren geliefert werden müssen, welche von Lanz produziert worden seien, und als Lanz erstzugelassen sein. Die Lieferung anderer Traktoren helfe nicht, auch dann wenn diese Traktoren auf gleichen Produktionsanlagen produziert worden seien, nämlich solchen, die im Zuge einer Reparatur bei Lanz abgebaut und bei Ursus aufgebaut worden seien.

Als nächstes eine weitere Entscheidung des OLG München, und zwar zu einem Wehrmachtsgespann. Interessant an dieser Entscheidung ist der Wortlaut der vertraglichen Vereinbarung. Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung war nämlich ein - so wurde das bezeichnet- ein original Wehrmachtsgespann. Das Gericht hatte sich dann mit der Frage auseinanderzusetzen, was denn bei dieser Bezeichnung original Wehrmachtsgespann denn tatsächlich an Grad der Originalität geschuldet sei. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, daß eine 100 prozentige ursprünglich Originalität nicht geschuldet sei. Es sei aber sehr wohl erforderlich, daß das Gespann vom Hersteller als Wehrmachtsgespann gefertigt und ausgeliefert worden sei, und nicht etwa nachträglich zu einem Wehrmachtsgespann gemacht worden sei. Tatsächlich war das Gespann was dann übergeben wurde nicht von BMW als Wehrmachtsgespann ausgeliefert worden, sondern als zivile Version, und sei nachträglich zu einem

Wehrmachtsgespann umgerüstet worden. Konsequenterweise kam das OLG München hier zu einer Mangelhaftigkeit.

Soweit die kaufrechtlichen Entscheidungen. Im zweiten Beitrag gehts dann um Wettbewerbsrecht. Da gucken wir uns an, welche Entscheidungen denn zu der Frage ergangen sind, was man am Markt so als original anbieten darf.
bis hierher besten Dank an ihr Gehör,
Ihr Dr Götz Knoop